



“MUGELLO CIRCUIT Spa” Internationale Motorsportanlage Autodromo Internazionale del Mugello

via Senni 15, Scarperia und San Piero - Firenze

PROTOKOLL für die REGELUNG der SICHERHEITSMASSNAHMEN, zur Eindämmung des Infektionsgeschehens im Zusammenhang mit COVID-19

für KUNDEN und NUTZER

Im Rahmen des Gesetzesdekrets Nr. 33 vom 16.5.20 und des Gesetzesdekrets Nr. 83 vom 30.7.20, des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates (DPCM) vom 7.8.20 und des Gemeinsamen Protokolls für Regelungen am Arbeitsplatz vom 24.4.20 (Anhang 12 zum DPCM 7.8.20)

Aktualisierung vom 7. August 2020

Phasen der fortschreitenden Aktualisierung des Protokolls:

Revision	Datum	Beschreibung der Änderungen/Aktualisierung
Rev. 00	Mai 2020	Erste Erstellung 26.05.2020
Rev. 01	Juni 2020	Aktualisierungen bezüglich neuer rechtlicher Vorgaben und der Eröffnung für Sportwettbewerbe, sowie neuer, weniger strenger Maßnahmen für die Ausübung von Sport und Freizeitsport.
Rev. 02	Juli 2020	Aktualisierung Kap. 3 Punkt C (Tabelle Team-Mitarbeiter) und Datenschutzerklärung
Rev. 03	Juli 2020	Aktualisierung der rechtlichen Vorgaben im Lichte der neu erlassenen rechtlichen Bestimmungen
Rev. 04	August 2020	

ZUSAMMENFASSUNG

1. VORWORT

- 1.2 Adressaten und Gültigkeit des Protokolls
- 1.3 Aktualisierung und Umsetzung des Protokolls

2. ALLGEMEINE PRÄVENTIONS- und SCHUTZMASSNAHMEN

3. SPEZIELLE MASSNAHMEN für SPORTLICHE TÄTIGKEITEN

- 3.1 Mobilität der Personen
- 3.2 Sicherheitsmaßnahmen zur Prävention gegen die Infektion:
 - A. INFORMATION
 - B. BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME an SPORTTÄTIGKEITEN und TÄTIGKEITEN des FREIZEITSPORTS
 - C. BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUTRITT ZUM AUTODROMO
 - D. ZUGANG ZU DEN BEREICHEN
 - E. BRIEFING
 - F. BÜROS von SEKRETARIAT/LEITUNG und ZUBEHÖRDienstleistungen
 - G. TÄTIGKEITEN in FAHRERLAGER und BOXEN
 - H. TÄTIGKEITEN auf PISTE und BOXENGASSE
 - I. ÄRZTLICHER DIENST und FAHRZEUGBERGUNG (STRECKENPOSTEN)
 - J. VORSCHRIFTEN für GEMEINSCHAFTSBEREICHE
 - K. RESTAURANT-BAR
 - L. SICHERHEITABSTAND
 - M. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG
 - N. MASSNAHMEN für HYGIENE und GESUNDHEITSSCHUTZ
 - O. REINIGUNG und STERILISIERUNG
 - P. MÜLLENTSORGUNG
 - Q. VERFAHREN bei SYMPTOMFALL
 - R. AUFSICHT und KONTROLLE

4. SANKTIONEN

5. ANHÄNGE

- A. Liste der Maßnahmen zu Hygiene und Gesundheitsschutz
- B. Beschilderung und Notrufnummern
- C. Datenschutzerklärung
- D. Plan Fahrerlager

1. VORWORT

Angesichts der jüngsten gesetzlichen Vorschriften zur epidemiologischen Notfallsituation bedingt durch Coronavirus (im Folgenden COVID-19), wurde der Betrieb der internationalen Motorsportanlage Autodromo Internazionale del Mugello ab dem 13.03.2020, gemäß DPCM vom 09.03.2020 und 11.03.2020 eingestellt und hat seinen Betrieb ab dem 19.05.2020 wieder aufgenommen gem. DL 33/2020 (Art. 1 Punkt 14) und DPCM 17.05.2020 (Art. 2), jetzt ersetzt durch DPCM 11.06.2020, die die Wiedereröffnung aller wirtschaftlichen Tätigkeiten des Landes unter Einhaltung der geltenden Protokolle für den eigenen Zuständigkeitsbereich erlauben.

Insbesondere wurden ab dem 25.05.2020 die Ausübung der individuellen Trainingstätigkeiten wieder aufgenommen, wie von Art. 1 Punkt und DPCM 17.05.2020 festgelegt, außerdem die sportliche Betätigung im Allgemeinen, die in Sportcentern betrieben wird (Punkt f desselben DPCM), ebenfalls unter Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand und ohne Menschenansammlungen.

DPCM 11.06.2020 (Art. 1 Punkt e) erlaubt ab dem 12.06.2020 Sportveranstaltungen und sportliche Wettbewerbe unter Ausschluss der Öffentlichkeit, also ohne Zuschauer und unter Einhaltung der diesbezüglichen Protokolle, die von den nationalen Sportverbänden aufgestellt wurden. Diese enthalten detaillierte Vorschriften für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmer an den Sportveranstaltungen und ihrer Teams, sowie der Anlagenbetreiber und der Besucher.

Diese Bestimmungen wurden durch die Verordnung (DPCM) vom 14.7.20, gültig bis 30.7.20, und anschließend auch durch die Verordnung (DPCM) vom 7.8.20 (Art. 1 Absatz f) bestätigt.

Insbesondere gestattet die Verordnung (DPCM) vom 7.8.20, unter Art. 1 Absatz (e) ab dem 01.09.2020 die Beteiligung der Öffentlichkeit an kleineren Sportveranstaltungen, mit einer Obergrenze von 1000 Personen im Freien und 200 für Anlagen in geschlossenen Räumen. Die Anwesenheit der Öffentlichkeit ist nur dann gestattet, wenn es möglich ist, unter Einhaltung des Mindestabstands von 1 Meter nach vorne und zur Seite, einen Sitzplatz zu gewährleisten, wobei die Temperaturmessung und die Verwendung der Maske vorgeschrieben sind. Ausnahmefälle, die von den oben genannten Zahlen abweichen, können durch Ausnahmegenehmigung der Region zugelassen werden.

Dieses Kundenprotokoll ist als praktischer Handlungsleitfaden gedacht, der eine Reihe von Regeln und technisch-organisatorischen, sowie Schutzmaßnahmen enthält, um zu gewährleisten, dass die Ausübung der sportlichen Tätigkeiten im Autodromo in Sicherheit erfolgt. Damit werden die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Pflichten zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus erfüllt, insbesondere die Vorschriften aus den Leitlinien vom 04.05.2020 der Presidenza del Consiglio dei Ministri – Ufficio per lo Sport [Präsidenschaft des Ministerrates - Amt für Sport].

Das Protokoll nimmt Bezug auf die folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Gesetzesdekret Nr. 19 vom 25.3.20** und **Gesetzesdekret Nr. 33 vom 16.5.20**;
- **Gesetzesdekret Nr. 83 vom 30.7.20** (Verlängerung des Ausnahmezustands bis 15.10.20);
- **DPCM (Dekret des Ministerratspräsidenten) vom 7.8.20** – Weitere Durchführungsbestimmungen des Gesetzesdekrets Nr.19 vom 25.3.20 und des Gesetzesdekrets Nr.33 vom 16.5.20 über dringende Maßnahmen zur Bewältigung des Notstandes durch COVID-19 (gültig vom 9.8.20 bis 7.9.20), die die Bestimmungen des DPCM vom 11.6.20 und 14.7.20 ersetzen;
- **“Leitlinien zur Wiederaufnahme der wirtschaftlichen, produktiven und Freizeittätigkeiten”** - Anhang 9 zum DPCM 7.8.20 (vorher Anh. 1 zum DPCM 14.7.20);
- **Gemeinsames Protokoll zur Regelung in den Arbeitsbereichen vom 24.4.20** - Anhang 12 zum DPCM 7.8.20, auch *AdL-Protokoll* genannt (aus Anhang 12 des DPCM 11.6.20);

- **Anordnung der Region Toscana Nr. 57 vom 17.5.20** "Maßnahmen zur Eindämmung und Bewältigung – Beginn Phase 2" (in Kraft seit dem 18.5.20 bis zum Ende des Ausnahmezustands), **Nr. 62 vom 8.6.20** "Maßnahmen zur Eindämmung in den Arbeitsbereichen" (in Kraft seit dem 9.6.20 bis zum Ende des Gesundheitsnotstands), **Nr. 67 vom 16.6.20** "Maßnahmen zur Hygiene und Reinigung der Hände" (in Kraft seit dem 17.6.20 bis zum Ende des Ausnahmezustands), **Nr. 70 vom 2.7.20** - Weitere Maßnahmen zur Eindämmung und Bewältigung des epidemiologischen Notstands durch COVID-19 für spezifische Aktivitäten (gültig ab 3.7.20 bis zum Ende des Ausnahmezustands).
- **Leitlinien vom 04.05.2020** (Prot.-Nr. 3180), zu den Bedingungen für die Ausübung von Individualsportarten (gem. Art. 1 Buchst. f und g DPCM 26.04.2020), Überarbeitung des Berichts "Lo sport riparte in sicurezza" "[Der Sport geht in Sicherheit an den Neustart] von CONI vom 26.04.2020 handelt.

1.1 GÜLTIGKEIT des PROTOKOLLS und ADRESSATEN

Das Kundenprotokoll gilt in dieser Übergangsphase des epidemiologischen Notstands, die eine Phase allgemeiner Wiederaufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Landes ist, zu denen auch die sportlichen Tätigkeiten gehören. Diese Aktualisierung des Protokolls bestätigt die in der vorherigen Revision festgelegten Bestimmungen im Einklang mit der italienischen Gesetzgebung.

Das Protokoll gilt für Kunden, d.h. den Veranstalter oder Teilnehmer der Veranstaltung, sowie die Nutzer der Rennstrecke, also die Nutzer der vom Autodromo angebotenen Dienstleistungen (Fahrer, technisches Personal, Begleitpersonen).

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Wettkampftätigkeiten durch die Leitlinien der zuständigen Vereinigungen geregelt werden und deshalb nicht diesem Protokoll unterliegen.

Zu den spezifischen Definitionen von Kunde und Nutzer wird auf die Allgemeinen Bestimmungen der Motorsportanlage Autodromo verwiesen.

Das Kundenprotokoll wird den Adressaten gleichzeitig mit dem Vertrag ausgehändigt. Der Kunde ist für die Übermittlung dieses Dokuments an die Nutzer verantwortlich.

ALLE KUNDEN und NUTZER MÜSSEN mit HÖCHSTER SORGFALT die in DIESEM PROTOKOLL ENTHALTENEN PRÄVENTIONS- und SCHUTZMASSNAHMEN ANWENDEN, und zwar sowohl die allgemeinen, die universell gelten, als auch die spezifischen für Sport und Freizeitsport.

In dieser Phase der Wiederaufnahme der Tätigkeit des Autodromo ist die Anwesenheit der Mitarbeiter von Mugello Circuit vorgesehen, die Büroarbeiten und die Wartung der Anhang ausführen, außerdem ihrer Lieferanten/Auftragnehmer, sowie der Kunden und Nutzer der Rennstrecke.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Mitarbeiter und externen Lieferanten des Unternehmens ein eigenes Firmenprotokoll besteht, das alle Sicherheitsmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens mit COVID-19 enthält.

1.2 AKTUALISIERUNG und UMSETZUNG des PROTOKOLLS

Dieses Dokument wurde von Mugello Circuit S.p.A. erstellt und wird regelmäßig auf der Grundlage der rechtlichen Entwicklungen aktualisiert.

Es wird darauf verwiesen, dass gem. *AdL-Protokoll vom 24.04.2020* und DL 33/2020 die Nichtanwendung und -umsetzung der regionalen und nationalen Protokolle und die daraus folgende nicht bestehende Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus die Einstellung der Tätigkeit bis zur Wiederherstellung der Sicherheitsbedingungen zur Folge hat.

Außerdem wird die Nichteinhaltung der Maßnahmen gem. Anordnungen Nr. 57/2020 und Nr. 62 vom 8.6.20 gem Art. 4 DL 19/2020 und Art. 2 DL 33/2020 sanktioniert (vgl. Kap. 4 Firmenprotokoll).

2. ALLGEMEINE PRÄVENTIONS- und SCHUTZMASSNAHMEN

Für die allgemeinen Schutzmaßnahmen wird auf die Liste der Maßnahmen zu Hygiene und Gesundheitsschutz gem. **Anhang 19 DPCM 7.8.20** (vgl. *Anhang A* zu diesem Firmenprotokoll) verwiesen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass das Infektionsrisiko verringert werden kann, indem man sich selbst und andere mit einigen einfachen, aber nützlichen Maßnahmen schützt:

- Häufige Handreinigung mit Wasser und Seife oder Wasser-Alkohol-Lösungen.
- Augen, Nase und Mund nicht mit ungewaschenen Händen berühren, körperliche Nähe zu anderen Menschen vermeiden.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 1 Meter zu anderen Menschen in jeder Situation.
- Keine Verwendung von Flaschen, Gläsern, Tassen oder Bechern gemeinsam mit anderen Menschen.
- Beim Niesen und Husten Nase und Mund bedecken.
- Bei Niesen oder Husten Wegwerf-Tücher verwenden und den Kontakt mit den Ausscheidungen/Sekreten vermeiden.
- Oberflächen und Gegenstände/Ausrüstungen mit Desinfektionsmitteln auf Chlor- oder Alkoholbasis reinigen.

3. SPEZIELLE MASSNAHMEN für SPORTLICHE TÄTIGKEITEN

3.1 BEWEGUNGSFREIHEIT der PERSONEN

Derzeit bestehen keinerlei Beschränkungen für den Ortswechsel innerhalb einer Region, zwischen den Regionen (ab dem 03.06.2020) und aus dem/ins Ausland, gem. Art. 6 des DPCM vom 17.5.20, ersetzt durch das DPCM vom 11.6.20, gültig bis zum Ende des Gesundheitsnotstands.

3.2 SICHERHEITSMASSNAHMEN ZUR INFEKTIONSPRÄVENTION

A. INFORMATION

- Information ist die erste und grundlegende Maßnahme für die Prävention und Eindämmung der Verbreitung des Virus. Mugello Circuit setzt deshalb die folgenden Bestimmungen um:
 - ✓ Die Kunden werden durch vorab über dieses Protokoll informiert durch Zusendung per E-Mail, in Papierform oder auf telematischem Weg.
 - ✓ Alle Kunden und/oder Nutzer, sowie alle anderen Personen, die das Autodromo betreten, werden über die Bestimmungen informiert, die im Bereich der Rennstrecke gelten und angewendet und eingehalten werden müssen. Dies gilt nicht für Mitarbeiter oder Lieferanten von Mugello Circuit, da diese bereits mit einem eigenen Dokument informiert wurden. Diese Informationen werden durch entsprechende Schilder, Plakate oder Flyer bekannt gemacht, die am Eingang (Pfortnerloge/Helm) und an anderen, für externe Personen gut sichtbaren Stellen angebracht werden.
- Für die Einzelheiten zur Information wird auf Anhang "B" zu diesem Dokument verwiesen.
- Der Kunde ist auf eigene Haftung gehalten, alle Nutzer zu informieren und ihnen dieses Protokoll, sowie eventuell ein eigenes Protokoll mit Bestimmungen zu übermitteln, um Personal und Kunden vor den Risiken durch COVID-19 zu schützen und geeignete Kontrollen zur Einhaltung der Protokolle durchzuführen. Als Nutzer gelten die Teilnehmer und ihr/e Team/Begleitpersonen, sowie alle, die im eigenen Namen handeln.

B. BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME an SPORTTÄTIGKEITEN, TÄTIGKEITEN des FREIZEITSPORTS und KOMMERZIELLEN TÄTIGKEITEN

- Die Bedingungen für die Behandlung der Kunden sind dieselben wie die für Standardsituationen und werden im entsprechenden Vorgang (P-18) behandelt. Hier wird auf die Schlusspassagen verwiesen. Das Vertriebsbüro des Autodromo erhält vom Kunden den unterzeichneten Vertrag für die beantragte Aktivität, die gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Eindämmung des Infektionsrisikos und zur Steuerung des Notstands durch COVID-19 erlaubt ist.
- Die im Original vom Kunden und/oder Nutzer unterzeichneten Formulare zur Haftungsübernahme (für die Nutzung von Vorplatz, Rennstrecke und/oder Straßennetz) müssen dem Sportbüro bei der Ankunft an der Rennstrecke zur Durchführung der Aktivität übergeben werden.
- Mugello Circuit teilt dem Kunden die Boxen und/oder Stellplätze im Fahrerlager mit, die für die beantragte Aktivität gebucht werden können.

C. BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUTRITT ZUM AUTODROMO

- Der Zutritt zur Rennstrecke erfolgt nach dem nachfolgend dargestellten Verfahren, das im Bereich der Pförtnerloge (Helm) durch das Aufsichtspersonal durchgeführt wird:
 - ✓ Identifizierung der Person, die das Autodromo betreten will (Fahrer, Team oder sonstiges Personal, das im Auftrag des Kunden handelt), durch Überprüfung der jeweiligen Teilnehmerliste. Diese Kontrolle wird von einem Mitarbeiter des Kunden vorgenommen.
 - ✓ Kontrolle der Körpertemperatur mittels Infrarotmessung und unter Einhaltung der Bestimmungen für den Schutz personenbezogener Daten*; bei der Kontrolle müssen die Kunden/Nutzer einen chirurgischen Nasen-/Mundschutz und das Aufsichtspersonal, das die Kontrolle vornimmt, einen chirurgischen Nasen-/Mundschutz und Handschuhe tragen.
- * Die Echtzeitmessung der Körpertemperatur stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Deshalb wird den Betroffenen vor dem Eintritt die Datenschutzerklärung ausgehändigt. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei der Messung von Mugello Circuit keine Daten gespeichert werden.
 - Im Falle einer Körpertemperatur über 37,5 °C wird der Zutritt zum Autodromo nicht gestattet. Für das diesbezügliche Verfahren wird auf Punkt "Q" SYMPTOMFALL hingewiesen;
 - Bei einer Körpertemperatur von 37,5 °C wird eine weitere Messung vorgenommen.
 - Bei einer konformen Temperatur (< 37,5 °C) wird die Person zu dem geplanten Bereich begleitet oder kann sich alternativ eigenständig dorthin begeben. Dabei sind die Sicherheitsabstände und alle weiteren, im Protokoll genannten Maßnahmen anzuwenden..
- Die Teamliste, auf der Team- und Servicemitarbeiter eingetragen sind, muss die nachfolgend genannten Höchstzahlen einhalten:

AUTO	MOTORRAD
10 TEAM-Mitarbeiter für jedes Fahrzeug (einschließlich Fahrer)	5 TEAM-Mitarbeiter für jedes Motorrad (einschließlich Fahrer)
4 SERVICE-Mitarbeiter (Reifenmonteur,etc.)	4 SERVICE-Mitarbeiter (Reifenmonteur,etc.)

D. ZUGANG ZU DEN BEREICHEN

In der nachfolgenden Tabelle sind die verschiedenen Bereiche des Autodromo aufgeführt, zu denen den Kunden und Nutzern der Zutritt gestattet oder untersagt ist:

	Bereich/Service	Fahrer	Team	Begleiter
A	Büros, Sportsekretariat und Rennleitung	JA	JA	NEIN
B	Briefing- und Presseraum	JA	JA	JA
C	Rennstrecke und Ärztliches Zentrum	JA	NEIN	NEIN
D	Fahrerlager und Boxengasse	JA	JA	JA
E	Bar-Restaurant und Sanitäreanlagen	JA	JA	JA

E. BRIEFING

- Der Kunde kann vor der Ankunft an der Rennstrecke ein Briefing mit den Teilnehmern "auf Distanz" und zwar möglichst online durchführen, um den physischen Kontakt zwischen den Personen und Menschenansammlungen so weit als möglich zu vermeiden.
- Alternativ können die Briefings im Briefingraum des Autodromo durchgeführt werden. Dabei sind sämtliche Sicherheitsabstände einzuhalten, insbesondere der Mindestabstand zwischen Personen von 1 Meter, außerdem sind das Tragen eines Nasen-/Mundschutzes und eine angemessene Reinigung und Belüftung der Räumlichkeiten Pflicht. Die Teilnehmerzahl ist auf ein Minimum zu beschränken.

F. BÜROS von SEKRETARIAT/LEITUNG und ZUBEHÖRDIENSTLEISTUNGEN

- Im Innern des Gebäudes sind das Tragen eines chirurgischen Nasen-/Mundschutzes in allen Bereichen und die Einhaltung der Distanz zwischen den Personen Pflicht. Im Eingangsbereich und in den Gemeinschaftsräumen (Sanitäreanlagen, Besprechungsraum, etc.) sind Spender mit Desinfektionsgel zur Reinigung und Desinfektion der Hände vorhanden.
- Im Fall von Situationen/Bereichen, die als kritisch eingestuft werden, ist die Verwendung von Trennschranken vorgesehen, um den direkten Kontakt von Personen zu vermeiden.

G. TÄTIGKEITEN in FAHRERLAGER und BOXEN

- Die Stellplätze (oder Buchten), d-h. die Bereiche des Fahrerlagers, die dem Fahrer und seinem Team zum Abstellung der Fahrzeuge und die Anwesenheit während der Tätigkeiten auf der Piste zugewiesen werden, sind nummeriert und werden derart verteilt, dass zwischen ihnen eine Distanz von mindestens 5 Metern garantiert ist (vgl. beiliegender Plan, Anhang "C").
- Der Zutritt zu den Stellplätzen anderer Fahrer ist nicht gestattet.
- In den Boxen wird die zulässige Höchstzahl an Personen proportional zur jeweils vorhandenen Fläche festgelegt (144 m²/Box), wobei die von den Fahrzeugen eingenommene Fläche abgezogen wird, um jede Form der Menschenansammlung zu vermeiden. Diese Anzahl muss eine Fläche von 5 m² pro Person einhalten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass in den Boxen und den zugewiesenen Bereichen im Fahrerlager die tägliche Reinigung während des Aufenthalts auf der Rennstrecke beim Kunden liegt. Die Anfangsreinigung bei der Übergabe der Bereiche und die Schlussreinigung nach Beendigung der Tätigkeiten liegt bei Mugello Circuit (vgl. Punkt "O" REINIGUNG und STERILISIERUNG). Den Nutzern der Boxen wird eine ständige Belüftung empfohlen.
- Die Ortsveränderungen im Fahrerlager sind nur zur Nutzung des Service-Angebots des Autodromo gestattet (Sanitäreanlagen, Restaurant, Ärztliches Zentrum, etc.) und müssen auf den Wegen erfolgen, die auf der Beschilderung in den verschiedenen Außen- und Innenbereichen dargestellt sind.

- Die Bewegung und der Aufenthalt in allen zugelassenen Bereichen ist ausschließlich unter Verwendung eines Nasen-/Nasen-/Mundschutzes gestattet.; Die einzige Ausnahme von dieser Pflicht gilt für die Fahrer in den Boxen, die einen Helm tragen, weil sie dabei sind, die sportliche Tätigkeit auf der Piste zu beginnen oder zu beenden.
- Die Übernachtung ist ausschließlich Nutzern gestattet, die über einen Camper oder ein anderes Fahrzeug verfügen, das mit privaten Sanitäreinrichtungen ausgestattet ist.

H. TÄTIGKEITEN auf PISTE und BOXENGASSE

- Der Zutritt zur Boxengasse und der vor der Zufahrt gelegenen Mauer ist gestattet für Fahrer, ihre Teams und eventuelle Begleitpersonen. Alle Anwesenden sind zum Tragen eines Nasen-/Mundschutzes verpflichtet.
- Während der Tätigkeiten auf der Piste, bei einem Unfall oder Fahrzeugschaden erfolgt die Intervention der Streckenposten (CdP) und des ärztlichen Personals unter Standardbedingungen und auf Anweisung der Rennleitung. Zu den Einzelheiten der genannten Dienste wird auf Punkt "I" dieses Protokolls verwiesen.
- Nach Beendigung der Tätigkeit auf der Piste muss sich der Fahrer auf dem kürzesten Weg und ohne Anhalten oder Aufenthalt zur Box oder zum zugewiesenen Stellplatz im Fahrerlager begeben.

I. ÄRZTLICHER DIENST und FAHRZEUGBERGUNG (STRECKENPOSTEN)

- Innerhalb des Autodroms besteht ärztliche Versorgung für die Tätigkeiten auf der Piste.
- Das Ärztliche Zentrum hat sein eigenes Regelwerk, das vom medizinischen Koordinator erstellt wird und alle internen Verfahren zur Bekämpfung des biologischen Risikos von COVID-19 festlegt.
- Der Zutritt zum Ärztlichen Zentrum ist eingeschränkt und nur den Fahrern gestattet. Bei minderjährigen Fahrern ist der Zutritt für eine Begleitperson (ausgerüstet mit Nasen-/Mundschutz und Handschuhen) gestattet, die in einem hierfür vorgesehenen Bereich warten muss.
- Im Falle einer Intervention des medizinischen Personals auf der Piste oder außerhalb der Piste behandeln die Helfer den Fahrer ausgerüstet mit Nasen-/Mundschutz FFP2 ohne Ventil (oder, sofern mit Ventil, mit darüberliegendem chirurgischem Nasen-/Mundschutz), Handschuhen und Brille oder Visier. Auch der Fahrer, der eine medizinische Behandlung benötigt, muss, sofern er nicht soeben einen Unfall auf der Piste erlitten hat und/oder mit dem Krankenwagen transportiert wird, einen chirurgischen Nasen-/Mundschutz tragen.
- Im Falle einer Intervention auf der Piste aufgrund eines Unfalls oder Fahrzeugschadens müssen die Streckenposten (CdP) ihre persönliche Schutzausrüstung tragen, die von der Vereinigung der Streckenposten vorgeschrieben wird. Bei Annäherung an und/oder Einsteigen in das Fahrzeug zur Rückkehr zur Box muss das Personal Handschuhe, Helm und Visier, oder andernfalls einen Nasen-/Mundschutz tragen.
- In der Nähe der Standorte der CdP muss, wenn diese den Dienst nicht alleine versehen, der Nasen-/Mundschutz während des gesamten Dienstes getragen werden, wenn der für Personen vorgeschriebene Mindestabstand am Posten nicht eingehalten werden kann.

J. VORSCHRIFTEN für GEMEINSCHAFTSBEREICHE

- Alle Kunden und Nutzer sind gehalten, sich so wenig wie möglich innerhalb der Rennstrecke zu bewegen. Erlaubt sind Ortsveränderungen, die der Nutzung der gemeinsamen Dienste dienen (Sanitäreinrichtungen, Restaurant, Ärztliches Zentrum), für die der Zutritt in jedem Fall

eingeschränkt ist und unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu erfolgen hat, allen voran der Sicherheitsabstand und das Tragen des Nasen-/Mundschutzes.

- Am Eingang einer jeden Sanitäranlage ist ein Spender mit hydroalkoholischem Gel zur Handreinigung vorhanden. Es wird empfohlen, sich an die Beschilderung mit den anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen zu halten (eingeschränkter Zutritt, minimierter Handkontakt mit Wasserhähnen und Griffen, etc.).

K. **RESTAURANT-BAR**

- Die Kunden/Nutzer können für die Mittagspause die nachfolgend genannten Dienstleistungen nutzen. Dabei sind die Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, um das Risiko von Menschenansammlungen zu reduzieren:
 - ✓ Restaurant in der 1. Etage des Gebäudes (Zugang über die Außentreppe "E");
 - ✓ Selbstbedienungsrestaurants im Außenbereich im Fahrerlager;
 - ✓ Takeaway-Service mit Zutritt zum Restaurant zur Abholung von Speisen/Getränken, die in den Boxen oder am zugewiesenen Stellplatz konsumiert werden können.
- Für die Einnahme des Mittagessens im Restaurant sind die Modalitäten für Zutritt und Verlassen der Lokalität im Protokoll des Restaurants festgelegt, dessen Vorschriften in der Nähe der Eingänge angeschlagen sind. Insbesondere wird auf die folgenden Regeln verwiesen:
 - ✓ Der Zutritt ist nach Verfügbarkeit freier Plätze eingeschränkt, damit ein Abstand von 1 Meter zwischen den Sitzplätzen und den Personen in der Schlange am Eingang gewährleistet ist.
 - ✓ In der Nähe der Eingänge sind Spender zur Handreinigung vorhanden.
 - ✓ Der Verzehr an der Bar ist nur unter Einhaltung eines Abstands von 1 Meter gestattet.
 - ✓ Die Ausgabe von Speisen/Getränken erfolgt in Selbstbedienung, wird aber durch das Personal betreut, das den Nutzern die Speisen in Einzelportionen und mit Wegwerfgeschirr übergibt.
 - ✓ Bedienung bei Tisch ist nicht vorgesehen.
 - ✓ Im Restaurant gilt außer bei Tisch (sitzend) Nasen-/Mundschutz-Pflicht.
- Der Rückgriff auf Catering-Services dritter Unternehmen ist den Kunden nicht gestattet.

L. **SICHERHEITSABSTAND**

- Die wichtigste Präventions- und Schutzmaßnahme ist der Abstand zwischen den Personen, der stets einzuhalten ist, auch während der Pausen zwischen den sportlichen Tätigkeiten und der Ausübung des Freizeitsports.
- Es wird festgelegt, dass der vorgeschriebene Mindestabstand zwischen Personen 1 Meter beträgt, wie ursprünglich durch das DPCM 17.5.20 festgelegt und dann durch nachfolgende DPCM-Dekrete bis zu dem vom 7.8.20 bestätigt; Wie in den "Leitlinien zur Wiederaufnahme der wirtschaftlichen und produktiven Tätigkeiten" im Kapitel "Attività fisica all'aperto" [Körperliche Betätigung im Freien] (Anhang 9 zum DPCM 07.08.2020) festgelegt, beträgt der vorgeschriebene Abstand zwischen den Personen mindestens 1 Meter, wenn die Personen keine sportliche Tätigkeit oder Freizeitsport ausüben, und 2 Meter während der Ausübung dieser Tätigkeiten.
- Beachten Sie bitte, dass die Verwendung von Masken keine Maßnahme ist, um den notwendigen Abstand zu vermeiden, sondern eine zusätzliche Schutzmaßnahme darstellt, die auf die Verringerung der Ansteckungsgefahr abzielt, wie das Abstandhalten und die Handhygiene (Art. 1 Abs. 5 des DPCM vom 07.08.2020).

M. **PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG**

- Neben dem Sicherheitsabstand ist eine weitere grundlegende Maßnahme zur Eindämmung des Infektionsgeschehens die gewissenhafte Verwendung der persönlichen

Schutzausrüstung. Insbesondere Kunden und Nutzer, sowie alle anderen Personen, die das Autodromo betreten und Teil des Teams oder Begleitpersonen oder im Auftrag des Kunden tätige Mitarbeiter sind, müssen sich an die folgenden Vorschriften halten:

- ✓ Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (Nasen-/Mundschutz) in angemessenem Umfang, um die gesamte Tätigkeit und den gesamten Aufenthalt auf der Rennstrecke abzudecken;
 - ✓ Personen, die keinen Nasen-/Mundschutz tragen, wird der Zutritt zum Autodromo verwehrt.;
 - ✓ Die Pflicht zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstung kann je nach der Entwicklung der epidemiologischen Situation und gemäß den rechtlichen Vorschriften Änderungen unterliegen.
 - ✓ Für die Fahrer ist das Tragen des Nasen-/Mundschutzes Pflicht. Davon ausgenommen ist die Durchführung der Tätigkeit auf der Piste. Hier gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Motorsportanlage Autodromo und in jedem Fall die Anweisungen der Rennleitung.
 - ✓ Das Ausleihen oder Verleihen von Schutzvorrichtungen von/an andere/n ist untersagt.
- Hinsichtlich der Verwendung von Einmalhandschuhen , die von den "Leitlinien zur Wiederaufnahme der wirtschaftlichen und produktiven Tätigkeiten" der Konferenz der Regionen in der Aktualisierung vom 22.05.2020 genannt wird, erscheint es angesichts einer falschen Verwendung der Handschuhe angeraten, eine häufige und gründliche Handhygiene zu bevorzugen, bei der Wasser und Seife oder eine hydroalkoholische Lösung verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Kunden, Nutzer und künftige Besucher.

N. MASSNAHMEN für HYGIENE und GESUNDHEITSSCHUTZ

- Alle im Autodromo anwesenden Personen sind gehalten, die Hygienemaßnahmen zu respektieren, die in Anhang 19 zum DPCM vom 07.08.2020 genannt und in **Anhang A** zu diesem Protokoll aufgeführt werden und in allen von Kunden/Nutzern frequentierten Bereichen sichtbar ausgehängt sind.
- Insbesondere wird eine häufige Handreinigung mit Wasser und Seife und/oder einer hydroalkoholischen Lösung empfohlen, und zwar vor allem in folgenden Fällen:
 - ✓ vor dem Betreten des Autodromo;
 - ✓ vor und nach der Mittagspause und der Benutzung der Sanitäranlagen;
 - ✓ vor und nach Berührung von Gegenständen/Geräten, die von mehreren Menschen benutzt werden;
 - ✓ vor und nach Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung.
- Die Desinfektionslösung oder das Reinigungsgel für die Hände wird in Spendern am Eingang der Rennstrecke (Pförtnerloge) und in anderen Bereichen, wie Sanitäranlagen, Restaurant, Boxen, Ärztliches Zentrum, etc. zur Verfügung gestellt; es sind auch Wegwerfhandtücher vorhanden.

O. REINIGUNG und DESINFEKTION

- Die Reinigung und Desinfektion der Umgebungen ist neben dem Sicherheitsabstand und der Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung eine weitere wichtige Regelung, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern. Hierzu wird insbesondere auf das Rundschreiben des Gesundheitsministeriums Nr. 5443 vom 22.02.2020 und den Bericht des ISS Nr. 5/2020 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen verwiesen.
- Mugello Circuit gewährleistet die tägliche Reinigung und Desinfektion der Gemeinschaftsbereiche (Fahrerlager, Sanitäranlagen, Ärztliches Zentrum, etc.), sowie der Boxen vor der Ankunft der Teams an der Rennstrecke und widmet dabei allen Oberflächen

besondere Aufmerksamkeit, die in direkten Kontakt mit den Personen kommen (Griffe, Türen, Schalter, Hähne, Tische, Steuertafeln, automatische Ausgabegeräte, etc.).

- Die unter dem vorhergehenden Punkt genannte Reinigung und Desinfektion erfolgt täglich, mit Ausnahme der Sanitäreinrichtungen, die zweimal täglich desinfiziert werden, mit den speziellen Produkten, die im Bericht des ISS aufgeführt sind.
- In den Boxen und/oder den zugewiesenen Bereichen im Fahrerlager liegt die tägliche Reinigung und Desinfektion während des gesamten Aufenthalts auf der Rennstrecke beim Kunden.
- Es muss ein ständiger Luftaustausch in allen Gemeinschaftsbereichen gewährleistet sein. Hierzu ist für eine natürliche Durchlüftung zu sorgen, insbesondere dann, wenn die Heiz- und Klimaanlage ausgeschaltet ist.
- Der Austausch und/oder die gemeinschaftliche Nutzung von Mobiltelefonen, Festnetztelefonen, Schlüsseln, Kopfhörern oder Mikrofonen ist zu vermeiden. Es wird empfohlen, diese Instrumente häufig zu desinfizieren.
- Falls innerhalb des Autodromo ein COVID-19-positiver oder ein Verdachtsfall besteht, müssen alle Bereiche desinfiziert und durchgelüftet werden. Diese Maßnahmen müssen gemäß den Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 5443 vom 22.02.2020 durchgeführt und eine allgemeine Komplettreinigung mit anschließender Dekontamination (oder Desinfektion) vorgenommen werden.

P. MÜLLENTSORGUNG

- Es wird darauf hingewiesen, dass Einweg-Schutzausrüstung (Nasen-/Mundschutz und Handschuhe), die vom Kunden und Nutzer, sowie jeder anderen Person verwendet wird, wie Haushaltsmüll gesammelt und entsorgt werden kann. Hierzu sind die vorgesehenen Behälter in verschiedenen externen und internen Bereichen der Rennstrecke zu verwenden.
- Nur im Fall einer eventuell COVID-19-positiven Person müssen die Schutzausrüstungen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen wie Sondermüll mit Infektionsrisiko in speziellen Behältern gesammelt und entsorgt werden.

Q. VERFAHREN bei SYMPTOMFALL

- Falls irgendeine Person (Kunde und/oder Nutzer) Grippesymptome zeigt, die COVID-19 entsprechen könnten, oder Fieber hat (über 37,5 °C), das bei Betreten des Autodromo oder zu einem anderen Zeitpunkt festgestellt wird, muss diese Person sofort ihren Ansprechpartner informieren, einen chirurgischen Nasen-/Mundschutz anlegen und darf nicht in Kontakt mit anderen Menschen treten (Selbstisolierung).
- Anschließend wird Mugello Circuit die Person und eventuelle weitere Personen, die in den Räumen/Bereichen anwesend sind, mit Modalitäten isolieren, die die Einhaltung der Vertraulichkeit gewährleisten. Es ist untersagt, sich zur Ersten Hilfe-Station oder zum Ärztlichen Zentrum der Rennstrecke zu begeben.
- Der Ansprechpartner und/oder Mugello Circuit informieren umgehend die zuständigen Gesundheitsbehörden unter Verwendung der regionalen/nationalen Notfallnummern (vgl. *Anhang B*), und arbeitet mit ihnen zusammen, um die erforderlichen Informationen zu geben.
- Vorbehaltlich anderer Anweisungen durch den nationalen Gesundheitsdienst muss der Betroffene gemäß den geltenden Rechtsvorschriften den eigenen Hausarzt kontaktieren und dessen Anordnungen befolgen.

R. AUFSICHT und KONTROLLE

- Während der Tätigkeit und Anwesenheit im Autodromo sorgt der Kunde auf eigene Haftung für die Kontrolle der Einhaltung der in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen seitens der Nutzer. Diese Tätigkeit kann durch Personal des Autodromo, das von der Leitung beauftragt ist, unterstützt werden.
- Mugello Circuit stellt sicher, dass sich der Kunde gewissenhaft an die Bestimmungen des Protokolls hält. Zu diesem Zweck und in Anwendung der Schutzmaßnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und Informationen verwendet das Autodromo zur Überwachung der Tätigkeiten auf der Piste und in anderen Bereichen im Freien (Fahrerlager, Eingänge, etc.) Fernüberwachungssysteme.

4. SANKTIONEN

Verstöße gegen rechtliche Vorschriften, die von der italienischen Regierung in Zusammenhang mit dem durch COVID-19 bedingten Notstand zu den Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus verabschiedet wurden, stellen eine Straftat dar. Gem. Art. **2 DL 33/2020 und Art. 4, Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 19 vom 25.03.2020**, wurden die Sanktionen verschärft und die Straftat der Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen wird mit einer Verwaltungsstrafe von 400 bis 3000 Euro belegt. Die von Art. 650 StGB vorgesehenen Sanktionen wegen Ordnungswidrigkeit finden keine Anwendung. Außerdem wird, falls der Verstoß durch einen Angehörigen eines Unternehmens begangen wird, als zusätzliche Verwaltungsstrafe die Schließung des Betriebs oder der Unternehmung für einen Zeitraum von 5 bis 30 Tagen angewendet.

Gem. Art. 1 Abs. 2 Buchst. e DL 19/2020 stellt die Nichteinhaltung der Quarantänepflicht für Personen, die positiv auf das Virus getestet wurden, also die Nichtbeachtung des Verbots, die eigene Wohnung zu verlassen, eine Straftat dar (Art. 452 StGB). Die möglichen Straftatbestände für Bürger, die die rechtlichen Vorschriften nicht einhalten, sind die folgenden:

1. Nichteinhaltung einer behördlichen Maßnahme (Art. 650 Strafgesetzbuch)

Die vorgesehene Strafe ist eine Haftstrafe von bis zu drei Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 206 €, Prozess wegen Verletzungen oder versuchter freiwilliger Verletzungen, mit einer Freiheitsstrafe zwischen 3 und 7 Jahren.

Beispiel: Wenn jemand Fieber über 37,5 °C, Husten oder sonstige Grippe-symptome hat, die mit COVID-19 kompatibel sind, sich nicht in Quarantäne begeben und den behandelnden Arzt oder die ASL (Gesundheitsbehörde) informiert hat.

2. Falschbeurkundung gegenüber einer Amtsperson

Die vorgesehene Strafe ist Festnahme auf frischer Tat und Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft.

3. Fahrlässigkeitsdelikt gegen die öffentliche Gesundheit (Art. 452 Strafgesetzbuch)

Die vorgesehene Strafe ist Haftstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren.

Beispiel: Wenn jemandem bekannt ist, dass er infiziert wurde oder Kontakt mit auf das Virus positiv getesteten Personen hatte und weiterhin soziale Kontakte ohne Schutzmaßnahmen unterhält. Falls er kranke Personen oder Personen mit Immunschwäche infiziert und deren Tod verursacht, könnte sich die Straftat in vorsätzlichen Mord verändern, mit einer Haftstrafe von bis zu 21 Jahren.

5. ANHÄNGE

- **ANHANG A:** Liste der Maßnahmen zu Hygiene und Gesundheitsschutz (gem. Anhang 19 des DPCM vom 07.08.2020)
- **ANHANG B:** Beschilderung und Notrufnummern
- **ANHANG C:** Datenschutzerklärung
- **ANHANG D:** Plan Fahrerlager

LISTE der MASSNAHMEN ZU HYGIENE UND GESUNDHEITSSCHUTZ

(gem. Anhang 19 DPCM 07.08.2020)

Anhang A zum Kundenprotokoll

1. HÄUFIGE HANDREINIGUNG; ES WIRD EMPFOHLEN, DIE HÄNDE SORGFÄLTIG MIT HYDROALKOHOLISCHEN LÖSUNGEN ZU REINIGEN, DIE AN ALLEN ORTEN, AN DENEN SICH MENSCHEN VERSAMMELN, VERFÜGBAR SIND.
2. DEN NÄHEREN KONTAKT MIT PERSONEN VERMEIDEN, DIE AN AKUTEN ATEMWEGSERKRANKUNGEN LEIDEN.
3. UMARMUNGEN UND HÄNDESCHÜTTELN VERMEIDEN.
4. BEI SOZIALEN KONTAKTEN EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 1 METER EINHALTEN.
5. ATEMHYGIENE PRAKTIZIEREN (NIESEN UND/ODER HUSTEN IN EIN TASCHENTUCH, KONTAKT DER HÄNDE MIT DEN AUSSCHIEDUNGEN/ATEMWEGSSEKRETEN VERMEIDEN). Es wird empfohlen, das Taschentuch in einen Beutel zu werfen, diesen zu verschließen und sich sofort die Hände zu waschen.
6. GEMEINSCHAFTLICHE BENUTZUNG VON FLASCHEN UND BECHERN/GLÄSERN VERMEIDEN.
7. AUGEN, NASE UND MUND NICHT MIT DEN HÄNDEN BERÜHREN (falls nicht gewaschen)
8. BEIM NIESEN UND HUSTEN MUND BEDECKEN.
9. KEINE VIROSTATIKA UND ANTIBIOTIKA EINNEHMEN, WENN DIESE NICHT VOM ARZT VERSCHRIEBEN WURDEN.
10. OBERFLÄCHEN MIT DESINFIZIATIONSMITTELN AUF CHLOR- ODER ALKOHOLBASIS REINIGEN (einschließlich der Gegenstände, die häufig berührt werden).

11. ES WIRD DRINGEND EMPFOHLEN, BEI ALLEN SOZIALEN KONTAKTEN SCHUTZVORRICHTUNGEN FÜR DIE ATEMWEGE (Nasen-/Mundschutz) ALS ZUSÄTZLICHE MASSNAHME ZU DEN ANDEREN MASSNAHMEN FÜR HYGIENE UND GESUNDHEITSSCHUTZ ZU VERWENDEN.



[SALUTE.GOV.IT/NUOVOCORONAVIRUS](https://www.salute.gov.it/nuovocoronavirus)



BESCHILDERUNG UND NOTRUFNUMMERN

Anhang B zum Kundenprotokoll

Es ist **VERBOTEN**, das Autodromo zu betreten oder sich dort aufzuhalten, für:

- alle, die nach den Angaben der WHO aus Risikogebieten kommen oder positiv auf COVID-19 getestet wurden und deshalb der Quarantänepflicht unterliegen, oder die in den zurückliegenden 14 Tagen Kontakt mit positiv auf das Virus getesteten Personen hatten; in all diesen Fällen wird den Betroffenen empfohlen, die zuständigen Behörden zu kontaktieren und die von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Einschränkungen zu befolgen.
- alle, die Grippe-symptome zeigen, die COVID-19 entsprechen könnten, oder Fieber haben (über 37,5 °C); in diesem Fall ist der Betroffene verpflichtet, sich mit seinem Hausarzt oder den Gesundheitsbehörden in Verbindung zu setzen, die eigene Wohnung nicht zu verlassen und den eigenen DL oder Verantwortlichen zu informieren.

Bei Betreten des Autodromo ist es **PFLICHT**, dass die Kunden und Nutzer, sowie alle Personen, die aus irgendeinem Grund mit diesen zusammenarbeiten oder in ihrem Auftrag handeln, die folgenden Vorschriften einhalten:

- Während des Aufenthalts im Autodromo ist Mugello Circuit umgehend über COVID-19-kompatible Symptome oder Fieber zu informieren. Der Betroffene muss sich von anderen Personen fernhalten und eine geeignete Schutzausrüstung tragen. Die Leitung des Autodromo wird unter Einhaltung des Schutzes personenbezogener Daten die unter Punkt Q "VERFAHREN BEI SYMPTOMFALL" aufgeführten Maßnahmen ergreifen.
- Es sind alle Vorschriften der zuständigen Behörden und von Mugello Circuit einzuhalten, die in diesem Dokument enthalten sind, insbesondere die Einhaltung des Sicherheitsabstands, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung, die Einhaltung der Regeln zur Handhygiene, sowie ein korrektes und verantwortliches Verhalten.

Es wird darauf **HINGEWIESEN** dass vor dem Zutritt zum Autodromo mit einem geeigneten Messinstrument und unter Einhaltung der Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie unter Gewährleistung der Vertraulichkeit eine Kontrolle der Körpertemperatur, vorgenommen wird. Im Falle von Fieber (über 37,5 °C) muss die betroffene Person umgehend ihren Ansprechpartner informieren und einen Nasen-/Mundschutz anlegen und darf nicht in Kontakt mit anderen Personen treten (Selbstisolierung). Danach muss sie die zuständigen Gesundheitsbehörden informieren, den eigenen Hausarzt kontaktieren und dessen Anweisungen befolgen.

DIE WICHTIGSTE SCHUTZMASSNAHME IST DAS VERANTWORTUNGSBEWUSSTSEIN EINES JEDES EINZELNEN

Es stehen die folgenden **ÖFFENTLICHEN TELEFONNUMMERN** für den COVID-19-Notstand zur Verfügung:

1500	gebührenfreie Telefonnummer national (Gesundheitsministerium)
800 55 60 60	gebührenfreie Telefonnummer national Region Toscana
112 oder 118	Einheitliche Notfallrufnummer
055.8499220	Pförtnerloge

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Anhang C zum Kundenprotokoll

In Anwendung der geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 13 und 14 Verordnung (EU) 2016/679 ("DSGVO") wird diese beschreibende Erklärung zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten durch Mugello Circuit S.p.A. ("Verantwortlicher" oder "Mugello") im Rahmen der Maßnahmen zur Einschränkung und Prävention gegen die Infektion mit COVID-19 vorgelegt.

1. DATENVERANTWORTLICHER UND DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Inhaber der Datenverarbeitung ist Mugello Circuit S.p.A., mit Firmensitz in Via Senni, 15, 50038 Scarperia e San Piero (FI), Italien. Sie können den Datenschutzbeauftragten unter der E-Mail-Adresse privacy@ferrari.com kontaktieren.

2. TYPOLOGIE DER VERARBEITETEN PERSONENBEZOGENEN DATEN

- 2.1 Die personenbezogenen Daten ("Daten"), die Mugello im Zusammenhang mit dem Notstand COVID-19 verarbeitet, werden direkt beim Betroffenen erhoben.
- 2.2 Die Arten von Daten, die Mugello nur zu den Zwecken, die im Folgenden näher erläutert werden, erhebt und/oder erhält, sind:
 - persönliche Identifikationsdaten;
 - besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, damit sind diejenigen gemeint, die sich auf den Gesundheitszustand der betreffenden Person beziehen, und die Mugello im Rahmen des Notfallkontexts verarbeiten darf;
 - Daten zu den Kontakten mit den sog. engen Beziehungen, sofern dies für die Zusammenarbeit mit der Gesundheitsbehörde erforderlich ist oder falls dies Mugello vom Betroffenen mitgeteilt wurde.

3. ZWECK UND METHODEN DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- 3.1 Die Daten werden zu den folgenden Zwecken verarbeitet:
 - Genehmigung des Zutritts zum Autodromo in Mugello;
 - Steuerung der Notfallsituation im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz gegen COVID-19;
 - Zusammenarbeit mit Behörden gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen.
- 3.2 Die Verarbeitung erfolgt durch informationstechnische und manuelle Verfahren, mit Logiken, die strikt an die Zwecke gebunden sind, und auf jeden Fall derart, dass Schutz, Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten gewährleistet sind.

4. RECHTSGRUNDLAGE DER VERARBEITUNG

- 4.1 Die Verarbeitung der Daten erfolgt, um die angeforderte Dienstleistung bereitzustellen, insbesondere den Zutritt zum Autodromo.
- 4.2 Die Verarbeitung kann in Erfüllung der jeweils geltenden nationalen und/oder regionalen Maßnahmen erfolgen.

5. FOLGEN DER NICHTBEREITSTELLUNG DER DATEN

- 5.1 Die Bereitstellung der Daten ist freiwillig. Die Nichtbereitstellung der Daten könnte dazu führen, dass der Zutritt zum Autodromo nicht möglich ist.

6. KATEGORIEN VON PERSONEN, GEGENÜBER DENEN FERRARI DIE DATEN OFFENLEGT

- 6.1 Die Daten werden ausschließlich in Erfüllung der geltenden nationalen und regionalen Rechtsvorschriften (z.B. öffentliche Behörden, Gesundheitsbehörde) verarbeitet.

7. ÜBERMITTLUNG DER DATEN IN LÄNDER AUSSERHALB DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMS (EWR)

- 7.1 Die Daten werden von Mugello nicht in Drittländer außerhalb der Europäischen Union übermittelt.

8. DATENSPEICHERUNG

- 8.1 Mugello speichert und archiviert keine Daten zur Messung der Temperatur unabhängig davon, ob die Messung eine Überschreitung des Temperaturgrenzwerts von 37,5°C anzeigt oder nicht. Mugello behält sich vor, nur dann die Personalien des Betroffenen festzustellen und die Überschreitung der Temperaturschwelle zu registrieren, wenn dies erforderlich ist, um die Gründe für die Verhinderung des Zutritts zu den Räumlichkeiten zu dokumentieren.
- 8.2 Die weiteren personenbezogenen Daten werden vom Verantwortlichen für den Zeitraum aufbewahrt, der zur Erreichung der oben dargestellten Zwecke, zur Erfüllung rechtlicher Vorschriften sowie des Protokolls erforderlich ist, und um eventuellen spezifischen Anordnungen der öffentlichen Behörden nachzukommen.
- 8.3 Davon unberührt bleibt die Speicherung der personenbezogenen Daten, und zwar auch nur einzelner Daten, für einen längeren Zeitraum innerhalb der Grenzen der Verjährung der Rechte, wenn dies mit der Durchsetzung des Rechts auf Verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten in Verbindung steht.

9. RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

- 9.1 Mit Bezug auf die sie betreffenden Daten kann die betroffene Person folgende Rechte ausüben:
 - Recht auf Auskunft, d. h. das Recht, von Mugello eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten;
 - Recht auf Berichtigung und Löschung, d. h. das Recht auf Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten und/oder Ergänzung unvollständiger Daten oder Löschung von Daten aus berechtigten Gründen;
 - Recht auf Eindämmung der Verarbeitung, d. h. das Recht, zu verlangen, dass die Verarbeitung eingestellt wird, wenn berechtigte Gründe vorliegen;
 - Recht auf Datenübertragbarkeit, d. h. das Recht, zu verlangen, die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, sowie das Recht, die Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln;
 - Recht auf Widerspruch, d. h. das Recht, bei berechtigten Gründen Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einzulegen;
 - Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde, sofern die Daten widerrechtlich verarbeitet werden.

10. MODALITÄTEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER RECHTE

- 10.1 Zur Ausübung der Rechte gem. Punkt 9 kann sich die betroffene Person an den Verantwortlichen wenden, in dem sie an Mugello Circuit S.p.A., via Senni, 15, 50038 Scarperia und San Piero (FI), Italien, oder an die E-Mail-Adresse: privacy@mugellocircuit.com schreibt.
- 10.2 Die Frist für eine Antwort an die betroffene Person beträgt 30 Tage und kann im Falle einer besonderen Kompliziertheit auf zwei Monate verlängert werden. In diesen Fällen liefert der Inhaber der betroffenen Person zumindest eine vorläufige Antwort innerhalb von dreißig Tagen gemäß Art. 12 DSGVO.
- 10.3 Die Ausübung der Rechte ist in der Regel kostenlos. Der Verantwortliche behält sich das Recht vor, einen Beitrag zu verlangen im Fall von Anforderungen, die offensichtlich unbegründet oder übertrieben sind (oder wiederholt gestellt werden), auch im Lichte der Hinweise, die eventuell von der Datenschutzbehörde gegeben werden.

11. BESCHWERDE BEI DER AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DEN SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

- 11.1 Die betroffene Person hat gem. Art. 13.2 Buchst. g) DSGVO das Recht, bei der Aufsichtsbehörde für den Schutz personenbezogener Daten, die über die Webseite <https://www.garanteprivacy.it/> erreichbar ist, Beschwerde einzulegen.

PLAN FAHRERLAGER – ANORDNUNG DER STELLPLÄTZE

Anhang D zum Kundenprotokoll

